

fällen, die sich im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebs- und Wirtschaftsführung, bei Erbaueinandersetzungen und ähnlichen Fragen ergeben. Organisierung des Flur- und Feldschutzes. Die Gemeindewaldungen sind nach forstwirtschaftlichen Plänen zu verwalten, die mit den zuständigen Landes- und Provinzialbehörden abgestimmt werden sollen.

D. Boden- und Wohnungspolitik

Grundsatz: Grund und Boden, soweit er für die gemeindliche Wohnungs- und Baupolitik benötigt wird, gehört in die öffentliche Hand. Bisheriger Gemeindebesitz ist unter allen Umständen zu erhalten. Planmäßige und großzügige Bodenvorratspolitik ist von den Gemeinden zu betreiben.

Planwirtschaft im Bau- und Wohnungswesen. Aufstellung von Wiederaufbauplänen und Bauprogrammen für jede Gemeinde, ihre Zusammenfassung nach Provinzen und Ländern unter Beachtung des Grundsatzes des überörtlichen Lasten-, Baumaterialien- und Kräfteausgleiches. Durchführung von Instandsetzungen an beschädigtem Wohnungsbesitz im Rahmen von Sofortprogrammen. Bevorzugte Durchführung von Wohnungsbauprogrammen für Kleinwohnungen nach wenigen Typen. Schaffung von zweckmäßigen Wohnanlagen für Alleinstehende unter Inanspruchnahme aller erreichbaren technischen Neuerungen. Rationelle Abräumung und Auswertung der Trümmer. Schaffung eines neuen Planungs-, Bau- und Bodenrechts, das den Gemeinden die Möglichkeit gibt, zusammenhängende Schadensgebiete zu Wiederaufbaugebieten zu erklären. Schaffung von Siedlungen in Verbindung mit neuen Arbeitsplätzen für Umsiedler und Ausgebombte. Wiederingangsetzung der Baustofferzeugung sowie Neueinrichtung von Ziegeleien, Zementfabriken und Glashütten unter Erschließung örtlicher Rohstoffquellen. Öffentliche Kontrolle der Baustofferzeugung, der Baustoffverteilung und Bauerstellung. Schaffung leistungsfähiger kommunaler Baubetriebe (Bauhöfe); genossenschaftliche Zusammenfassung der Bauhandwerksbetriebe. Heranbildung neuer Baufacharbeiter, insbesondere durch Umschulung und Auf Schulung. Förderung leistungsfähiger gemeinnütziger Wohnungsgesellschaften als Hauptträger des Wohnungsbaus. Überführung aller privaten Kapitalanteile an gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften in die öffentliche Hand. Förderung nur leistungsfähiger Bau-